

- die Anleitung der Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die Aufsicht über ihre Tätigkeit;
 - die Mitwirkung an der Festlegung der von der Straf-, Zivil-, Familien-, Arbeits- und Prozeßrechtswissenschaft zu lösenden Aufgaben;
 - die Herausgabe von Gesetzessammlungen, Textausgaben der Justizgesetze und Kommentaren;
 - die Vorbereitung von Verträgen über den Rechtshilfeverkehr mit anderen Staaten und die Lösung der sich auf dem Gebiet der Rechtshilfe für das Ministerium der Justiz ergebenden Aufgaben.
3. Die Lösung dieser Aufgaben erfordert eine enge Zusammenarbeit des Ministeriums der Justiz mit dem Obersten Gericht und dem Generalstaatsanwalt auf der Grundlage der strikten Wahrung der Verantwortung jedes Organs für sein Aufgabenbereich.
4. Der Minister der Justiz ist im Rahmen der Aufgaben des Ministeriums der Justiz in allen Fragen der Kaderarbeit und der Verwaltung der Gerichte weisungsberechtigt gegenüber
- den Direktoren der Bezirksgerichte und ihren Stellvertretern, den Direktoren der Kreisgerichte.
- Er ist in allen Notariatsangelegenheiten weisungsberechtigt gegenüber den Direktoren der Bezirksgerichte.
- Der Minister der Justiz ist weisungsberechtigt gegenüber den Leitern der Staatlichen Notariate.

II

Die Rechte und Pflichten des Ministeriums der Justiz auf den einzelnen Aufgabengebieten

A. Die Rechte und Pflichten bei der Durchführung der staatlichen Kaderpolitik

1. Das Ministerium der Justiz ist verantwortlich für die Durchführung der staatlichen Kaderpolitik in den Bezirks- und Kreisgerichten sowie in den Staatlichen Notariaten.